



Bismarcker Kreisblatt.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Mittwoch, den 15. Mai 1918.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Im Geiste der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
22. Mai 1917 (R.-G.-Bl.
der Volksernährung vom 18. August 1917 (R.-G.-Bl.

wird verordnet:

§ 1.

Die Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000
Tonnen Heu und Kleehheu aus der Ernte 1918, und zwar
200 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis
31. März 1919, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919
aufzubringen und

Die Lieferungen an Heu sind in den einzelnen Zeit-
räumen zulässig; sie werden auf das Lieferungsloß des
folgenden Zeitraums angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des
Landes und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der
Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegs-
ernährungsamts bestimmt.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten
gleichmäßig unter Zugrundelegung der Ernte-
verhältnisse verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-
Lotharingen haben die Landeszentralbehörden die Unterver-
teilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegs-
ernährung vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gebilde-
ten Bedarfsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände
die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke,
innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke diese die Unter-
verteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die
Bedarfsverbände können die Unterverteilung auf die Er-
zeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die
Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringen-
den Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum
1. September 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der
Menge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. Sep-
tember 1918 vorgenommen sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die
Kriegsernährung vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) sin-
den auf die Aufbringung und Ablieferung des Heues ent-
sprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen

sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände
und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch be-
sondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Ver-
pflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangs-
weise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die
Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des
Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine An-
ordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ab-
lieferung des Heues treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen
mit der Heeresverwaltung, welcher Teil des Lieferungsloßs
zur Deckung des eigenen Bedarfs in jedem Bundesstaate
verwendet werden darf, welcher Teil an die Heeresverwal-
tung und welcher an Bedarfsverbände anderer Bundesstaaten
abzuliefern ist.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung
des Heues besondere den Lieferungsverbänden übergeordnete
Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten
besonderen Stellen (§ 5) und die Lieferungsverbände haben
der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmun-
gen über den Verkehr mit Heu treffen. Beschränkungen des
Verkehrs mit Heu sind bis zur Aufbringung der in §§ 1,
2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald
das Lieferungsloß erfüllt ist.

§ 8.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von
Heu ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss
des Rechtsweges, und zwar bei den Lieferungen an das
Heer das für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht,
im übrigen das nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über
Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) be-
stimmte Schiedsgericht.

§ 9.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann von
den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Ver-
pflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues
nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 7 erlassenen Bestimmungen
zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldbom.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Błogau, Górlitz-Land, Górlitz-Stadt, Grünberg, Jauer, Liegnitz-Land, Liegnitz-Stadt, Alben, Sagan, Sprottau, Sührau, Militsch und Steinau nach den Pferdeaushebungsbezirken der nicht preussischen Heeresverwaltungen (Sachsen, Bayern und Württemberg) im Handelsverkehr wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 8. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polack.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 10. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehender Anordnungen für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

Straßen - Lokomotiven, Walzen, Zugmaschinen (ohne Güterladerraum) mit betriebsfertigem Eigengewicht bis zu neun Tonnen sowie Lastkraftwagen der Heeresverwaltung unter neun Tonnen Gesamtgewicht, sofern sie zu landwirtschaftlichen Zwecken der Volksernährung und im allgemeinen Volkswohlfahrtsinteresse verwandt werden, dürfen auf Kunststraßen drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhängerwagen bei 8 Kilometer Stundengeschwindigkeit mitnehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Posen, den 22. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polack.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 6. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

betreffend Bekämpfung der Bartflechte u. Desinfektionsmaßnahmen in Barbiergegeschäften.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Personen mit Gesichtsausschlag ist es verbietet öffentlichen Friseur- und Rastiergeschäften rasieren krankhaften Stellen die Haare mittels zum allgebrauch bestimmter Scheren oder Maschinen die zu lassen, es sei denn, daß sie ein ärztliches Attest dahingehend, daß der Gesichtsausschlag nicht ansteckend ist, vorlegen.

Das Rastieren einer mit Gesichtsausschlag betroffenen Person darf auch außerhalb der öffentlichen Friseurgeschäfte nur mit eigenem Rastierzeug, eigenem Pinsel und eigener Wäsche der betreffenden Person erfolgen.

§ 2.

Wer andere rasiert oder ihnen den Bart kürzen will, ist verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

- a) Zum Einseifen darf nur die entweder jedesmal gewaschene Hand oder ein vor jedem Rasieren in 3%ige Karbolsäure oder eine Natronlauge-Lösung gelegt und dann in Wasser (aus dem Wasserleitungshahn oder in einem versehenen Behälter) oder in jedem Fall in reinem Wasser ordentlich ausgewaschen und mit einem Pinsel benützt werden.
- b) Die Rastiermesser, Scheren und Haarschneidemaschinen sind vor dem Gebrauch mechanisch zu reinigen.

Pinsel müssen in genügender Anzahl sein, so daß sie die vorgeschriebene Zeit in Desinfektionsflüssigkeit ohne Störung des Rasierens verbleiben können.

- c) Die Desinfektionsflüssigkeiten (Karbolsäure, Natronlauge-Lösung) müssen täglich vor dem Hauptgeschäftszugang, mindestens aber zweimal neuert werden.

- d) Sämtliche Geräte sind peinlich sauber zu halten.

- e) Die Benutzung von zum Allgemeingebrauch bestimmten Mänteln, Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern ist verboten. Es ist ratsam, daß sich jeder seine eigene Wäsche zum Barbieren mitbringt, um die Ansteckungsgefahr zu vermeiden.

- f) Blutende Wunden dürfen nur mit 3%iger bzw. Eisenchloridwatte gestillt werden.

§ 3.

In jedem Barbier- und Friseurladen hat es eine Abschrift dieser Verordnung an einem auffälligen Orte auszuhängen.

§ 4.

Ich behalte mir vor, Personen, welche diese Verordnung zuwiderhandeln, das Rastieren und Bartkürzen zu untersagen, gegebenenfalls auch ihr Geschäft zu schließen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 22. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 10. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Rudendorff = Spende für Kriegsbeschädigte

Unter dem Namen „Rudendorffs-Spende“ wird seit einer Sammelstätigkeit zur Beschaffung der notwendigen Mittel zur Fürsorge und Unterstützung der Kriegswunden in die Wege geleitet werden. Es ist zu hoffen, daß sich diese Sammelstätigkeit in reger Weise in der Stadt-, Orts- und Gemeindebezirke des Kreises

an jedem Orte des Kreises ein Ortsausschuß
Beratungskomitee, die sich freiwillig zur Sammlung
ihren Viebesgaben bereit finden lassen.
Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche
die Sammelstätigkeit angelegen sein zu lassen
ohne Verzug die Bildung der Ortsausschüsse
zu nehmen, damit die beabsichtigte Sammlung,
auch noch mitgeteilt werden wird, in möglichst
Weise zur Durchführung gelangt.
den 10. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Das Statut für die Genossenschaft zur Unterhal-
Drainage in Wolfstisch genehmigt worden ist,
nach § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes
aus

aus Vorsteher,
Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vor-
standes ist,

Stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl
einer Beisitzer des Schiedsgericht sowie
einer Stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

Donstag, den 21. Mai 1918, abends 7 Uhr
im Weig'schen Sackhaus zu Deutsch-Wille

Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Ge-
nossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen wer-
den, die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der
Anwesenden beschlußfähig ist.
den 7. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wie in allen früheren Jahren, so nehme ich auch
Veranlassung, die Grundbesitzer des Kreises in
eigenen Interesse dringlichst zu ermahnen, die
Versicherung gegen Hagelschlag baldigst zu betreiben,
auf diese Weise den schweren Verlusten vorzubeugen,
unversicherte Besitzer durch Hagelschläge treffen

erinnere hierbei an die schweren Hagelwetter,
welchen in den früheren Jahren ein nicht un-
großer Teil des Kreises betroffen und durch
welche viele nicht versicherte Landwirte aufs schwerste
geschädigt worden sind. Auch will ich nicht unerwähnt
lassen, daß Landwirte, die gegen Hagelschaden nicht
versichert sind, in keinem Falle Steuererlasse oder
Ermäßigungen seitens des Staates oder des Kreises
erwarten haben, wenn sie Verluste durch Hagel-
schaden erleiden.

Die Magistrate und Gemeindevorstände wollen
diese Bekanntmachung **schleunigst** in ihren Ge-
meindeverordnungen und auch ihrerseits auf die
Art in dem angestrebten Sinne einwirken.

Hierbei empfehle ich noch wiederholt die Ein-
richtung der Gemeindeversicherungen, deren Vorzüge
auf Billigkeit und Bequemlichkeit oftmals,
sondern auch im Kreisblatt Nr. 18 für 1892,
erwähnt worden sind.

den 2. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Kreisblatt Nr. 33 für 1918 veröffentlichte Impf-
Ankündigung weiter dahin berichtigt, daß die Impfungen und
Injektionen in Groß- und Klein Zworjewitz, Brause-

witz, Przybilla, Dambitsch, Neuwelt, Marianowo, Reisen,
Kloba, Augustowo, Lindenau, Wilhelmsau, Tharlang und
Särkenberg bereits am 14. bzw. 21. Juni d. J. stattfinden.
Lissa, den 13. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Berthold Ueckert in Kleitschau hat einen
Zuchtsieger der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem
Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das
Deckgeld beträgt 2 Mark.

Lissa, den 7. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Rittergutsbesitzer Paul Stephan in Lissa ist als
Gutsvorsteher des Gutsbezirks Reichenau von mir bestätigt wor-
den. Der stellv. Gutsvorsteher, Gutsinspektor Nicolai in
Reichenau ist von seinen Funktionen als solcher entbunden
worden.

Lissa, den 14. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Haushalt des Lehrers Dziubinski in Lubonia sind
die Mäsern ausgebrochen.

Das Betreten des Schulgebäudes ist fremden Personen
streng verboten.

Lissa-Ost, den 10. Mai 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter den Pferden des Landwirts Ludwig Weigt in
Grünchen ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 10. Mai 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Die unter den Pferden der Müllermeisterfrau Theresia
Fengler in Kläne herrschende Räude ist erloschen.

Storchneß, den 13. Mai 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Erstklassige Pflanzen in großen Mengen hat abzugeben
unsere Pflanzenanzuchtstation Gurtzschin, und zwar: Früh-
Weißkohl, Früh-Rotkohl, Früh-Wirsingkohl, Früh-Rohlrabi
sowie Sellerie und Tomaten.

Bestellungen nehmen wir direkt entgegen oder unsere
Verkaufsstelle St. Martinistraße 34, sowie unsere Kreistom-
missionäre.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen.

Geschäftsabteilung G. m. b. H.
Hohenzollernstraße 33.

Kirchenglocken

mußten scheiden, warum sollten wir nicht auch
Gold und Schmuck scheiden sehen können? Für
das Vaterland darf uns kein Opfer zu groß
sein!

Gold- und Silber-Ankaufsstelle Lissa.
Montag und Freitag vormittag 9—11 Uhr
in Ottos Hotel.

Goldankaufshilfsstelle Reichsbankstelle.
Annahmezeit täglich während der Vormittags-
dienststunden.

Neuheiten

in

Pfingstkarten

empfiehlt

Georg Ebelt,

Schloßstraße 15.

**Kinderwagen,
Kinderstühlchen,
Bettstellen**

in großer Auswahl empfiehlt zu
billigen Preisen

Alfred Strecker.

Kaufe

**Quecken- und
Kalmuswurzeln**

in großen und kleinen Mengen
sowie andere Kräuter u. Blätter.

Alfred Hemmann, Gera-Reuss
Schließfach 144.

**Fürstensteiner
Tafelwasser**

(Marthaquelle)

reine Felsenquelle mit natürlicher
(nicht künstlicher) Kohlensäure
empfiehlt

J. Auerhan.



Schles. rot, 5jähr.

Kuh

hochtragend ver-
kauft preiswert.

Alein-Krentsch Nr. 12.

Zementröhre

50, 40, 30 cm l. B. runde Oeffnung
und eiserne Formen zur Herstellung
von Röhren, Dachsteinmaschinen,
Stirtenmaschinen, Zaunpfahl-
formen hat sofort billig abzugeben

E. Jaekel, Wollstein.

la. Saatmais

ist wieder eingetroffen.

Daniel Wormann.

In Uebereinstimmung mit den auswärtigen
gungen, werden auch die unterzeichneten Lissaer
Bankiers am

Pfingstsonnabend, den 18. Mai
ihre Büros geschlossen halten.

Ostbank für Handel und Gewer
Depositenkasse Lissa i. p.

Moritz Moll jun. Vorschuss-Verein
e. G. m. u.

Holzverkauf

Am Donnerstag, den 16.
vormittags von 10 Uhr ab

werden in der Forst Rantel

**25 Haufen Erlen- und
Stangen**

öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert
Treffpunkt: Schneidemühle Rantel.

Gräfliche Forstver

Empfehle mein Ate
für

Kommunikant
u. Konfirmand

Carl Feichtne

Photographie und Vergrößerungsanstalt
Bismarckstraße 25.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u.

Der Krieg 1914/18

Werden und Wesen des Weltkrieges, dargestellt
umfassenderen Abhandlungen und kleineren So
artikeln, mit hervorragenden Sachmännern her
gegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Ko
Plänen, Kunstblättern, Textbildern und Beil
Erster Teil, in Leinen gebunden . . . 12,50
Zweiter Teil, in Leinen gebunden . . . 16
(Der 3. [Schluß-] Band erscheint nach Friedensschluß)

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/18

23 Haupt- u. 10 Nebenkarten aus Meyers Kom
tions-Lexikon. In Umschlag zusammengeheftet